

# Anlage 3: Richtlinien

## zur Neupflanzung und Schnittpflege von Hochstammobstbäumen

Blatt 1 von 4

Deutsch-Belgischer  
**Naturpark**  
Hohes Venn - Eifel



Grundlage dieser Richtlinien sind die „EULLa - Grundsätze für Vertragsnaturschutz Streuobst - Neuanlage und Pflege von Streuobst“, im Rahmen des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE)

### 1. Förderung

#### 1.1. Förderfähige Leistungen sind

##### 1.1.1. die Nach- bzw. Neupflanzung von Hochstammobstbäumen,

1.1.1.1. Förderfähig sind die Obstbaumsorten, die in der diesen Richtlinien beigefügten Liste (Anlage 2) aufgeführt sind.

1.1.1.2. Die Pflanzung beinhaltet auch den ersten Pflanzschnitt und den notwendigen Baumschutz:

1.1.1.2.1. Stützpfehl (kesseldruckimprägniert) Länge 2,00-2,20 m, Durchmesser 5-6 cm, 50 cm in den Boden eingeschlagen

1.1.1.2.2. Anbindung mit Kokosstrick an Stützpfehl

1.1.1.2.3. Drahtrose aus Kaninchendraht gegen Wildverbiss

1.1.1.2.4. Bei Bedarf Wühlmausschutz mit Kaninchendraht (unverzinkter Draht, Maschenbreite < 16 mm)

1.1.2. der Sanierungsschnitt an älteren Hochstammobstbäumen,

1.1.3. Der Erhaltungsschnitt an Hochstammobstbäumen im Ertragsstadium,

1.1.4. der Erziehungsschnitt an jungen Hochstammobstbäumen

1.1.5. eine Pflanzung bei ausreichender Bodenfeuchte im Herbst bzw. Winter

#### 1.2. Förderfähige Flächen sind

1.2.1. Flurstücke, die innerhalb der Naturparke Nordeifel oder Südeifel liegen oder in Mitgliedsgemeinden.

1.2.2. bestehende Streuobstwiesen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Mindestgröße von 0,2 Hektar Bestandsfläche sowie eine Bestandsdichte von mindestens 15 und höchstens 60 Hochstammobstbäume (Stammhöhe  $\geq 1,60\text{m}$ ) pro Hektar aufweisen.

#### 1.3. Folgende Leistungen werden nicht gefördert:

1.3.1. Beweidungsschutz auf beweideten Flächen

1.3.2. Entsorgung des Schnittgutes

### 2. Förderhöhe

2.1. Bei Neupflanzung / Schnittpflege von Obstbaum-Hochstämmen wird für die Lohn- und Sachkosten ein Zuschuss in einer Höhe von 80% gewährt. Die verbleibenden 20% der Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1. Einzelpersonen und private Personenvereinigungen



**Rettet die  
Streuobstwiesen!**

EINE INITIATIVE DER NATURPARKE  
SÜDEIFEL & NORDEIFEL



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT

### 3.2. Kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse

## 4. Förderausschlusskriterien

- 4.1. Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sowie deren Sanierungsschnitte, die in Verbindung mit Eingriffen in Natur und Landschaft stehen, werden nicht gefördert.
- 4.2. Maßnahmen auf Flächen, die im Rahmen des Förderprogramms EULLa (Programm Agrar-Umwelt-Landschaft) gefördert werden, sind nicht zulässig.
- 4.3. Flächen in laufenden sowie in Vorplanung befindlichen Flurbereinigungsverfahren sind von der Förderung ausgeschlossen.

## 5. Neuanlage von Streuobst

### 5.1. Pflanzungen

- 5.1.1. Die Pflanzung muss mindestens 20 Jahre erhalten bleiben. Dies gilt auch für den Rechtsnachfolger.
- 5.1.2. Bei den Pflanzungen sind die in der Anlage 2 aufgelisteten regionaltypischen und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepassten Obstbaumsorten als Hochstamm (mind. 1,60 m Stammhöhe) zu verwenden.
- 5.1.3. Bei Neuanpflanzungen darf der Anteil einer Obstart 85 % der gesamten Baumzahl nicht übersteigen; der Apfelanteil muss mindestens 5 % betragen.
- 5.1.4. Bei Neuanlagen muss eine Bestandsfläche von mindestens 0,2 Hektar mit einer Bestandsdichte zwischen 35 und 60 Bäumen pro Hektar erreicht werden.
- 5.1.5. In Abstimmung mit dem Naturpark ist ein Pflanzplan zu erstellen.
- 5.1.6. Der Baumabstand soll 15 m betragen und ist gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen. Ein Mindestabstand von 10 m sowie die Vorgaben des Pflanzplans sind einzuhalten.
- 5.1.7. Die Sortenechtheit der Bäume muss nachweisbar sein.
- 5.1.8. Jungbäume werden bei der Pflanzung mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Drahtthosen) gegen Wildverbiss abgesichert. Im Falle einer Beweidung ist bei allen Bäumen durch den Eigentümer eine angemessene Absicherung um den Stamm vorzunehmen. Dabei dürfen keine Drainagerohre oder Autoreifen benutzt werden. Auf die Verwendung naturverträglicher Materialien ist zu achten.

### 5.2. Pflege neuer Streuobstbestände durch den Eigentümer

- 5.2.1. In den ersten 5 Jahren sind 2 Erziehungsschnitte durchzuführen. Dabei ist der erste Erziehungsschnitt in dem auf das Pflanzjahr folgenden Jahr durchzuführen.
- 5.2.2. Die Baumscheiben sind während der ersten 5 Jahre offen, d.h. frei von Bewuchs zu halten. Eine flache Abdeckung mit organischem Material (z. B. Mulch) ist erwünscht.
- 5.2.3. Sofern im Laufe von 5 Jahren nach der Neupflanzung Bäume absterben, sind diese binnen eines Jahres mittels Nachpflanzung zu ersetzen.
- 5.2.4. Bei Trockenstress ist während der ersten 5 Jahre eine Bewässerung der Jungbäume vorzunehmen.



**Rettet die  
Streuobstwiesen!**

EINE INITIATIVE DER NATURPARKE  
SÜDEIFEL & NORDEIFEL



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT

5.2.5. Neue Triebe im Bereich der Drahtthose (Verbisschutz) sind jährlich zu entfernen, damit diese Äste nicht mit dem Draht verwachsen.

### 5.3. Düngung neuer Streuobstbestände

5.3.1. Die Düngung der Jungbäume zur Wachstumsförderung ist erwünscht. Erlaubt ist die Einarbeitung von organischen Düngern (z.B. Kompost, Stallmist, Hornspäne) im Baumscheibenbereich.

5.3.2. Es dürfen keine Mineraldünger eingesetzt werden.

### 5.4. Pflanzenschutz in neuen Streuobstbeständen

5.4.1. Es dürfen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

5.4.2. Zur Entwicklungsförderung können bei Bedarf folgende Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden:

- Bei Befall von Jungbäumen mit Blattläusen können ausgewählte im ökologischen Landbau zulässige Präparate wie z.B. Brennesselsud und Seifenlauge (Kaliseife) verwendet werden.
- Gestattet ist die termingerechte Anbringung von Leimringen oder vergleichbarer Produkte an den Baumstämmen. Die Leimringe sind spätestens im März zu entfernen.

## 6. Pflege bestehender Streuobstbestände

### 6.1. Bestehende Streuobstbestände

6.1.1. Bestehende Streuobstwiesen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Mindestgröße von mindestens 0,2 Hektar Bestandsfläche sowie eine Bestandsdichte von mindestens 15 und höchstens 60 Hochstammobstbäume (Stammhöhe  $\geq 1,60\text{m}$ ) pro Hektar aufweisen.

### 6.2. Pflege / Sanierungsschnitt bestehender Streuobstbestände

6.2.1. Zur Sicherung der Bestände ist eine sachgerechte Pflege zu gewährleisten.

6.2.2. Abgestorbene Altbäume sind aus naturschutzfachlichen Gründen erhaltenswert. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) entfernt werden. Die Verpflichtung zur Nachpflanzung wird ebenfalls von der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) entschieden.

6.2.3. Im Falle einer Beweidung muss insbesondere bei Jungbäumen eine angemessene Absicherung gegen Verbiss und Scheuerwunden vorhanden sein.

6.2.4. Sanierungsschnitte werden in Abstimmung mit dem Naturpark festgelegt.

6.2.5. Die zu pflegenden Bäume müssen eindeutig gekennzeichnet werden, z.B. durch örtliche Auszeichnung und Lageplan.

### 6.3. Düngung bestehender Streuobstbestände

6.3.1. Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.

### 6.4. Pflanzenschutz in bestehenden Streuobstbeständen

6.4.1. Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.



**Rettet die  
Streuobstwiesen!**

EINE INITIATIVE DER NATURPARKE  
SÜDEIFEL & NORDEIFEL



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT

### 7. Unternutzung der Fläche

- 7.1. Im Falle der Neuanlage von Streuobst auf Ackerflächen ist eine flächendeckende Selbstbegrünung oder die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung vorzunehmen. Aus naturschutzfachlichen Gründen können auch Sonderregelungen, wie z.B. die Ausbringung von Mähgut aus benachbarten, wertvollen Biotopflächen oder eine entsprechende Heublumenaussaat vereinbart werden.
- 7.2. Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens einmal im Jahr zu mähen, zu beweiden und/ oder zu mulchen. Im Falle des Mulchens ist dies nicht vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres zulässig.

### 8. Nachsorge durch den Eigentümer

- 8.1. Pflanzungen müssen mindestens 20 Jahre erhalten bleiben (siehe 5.1.1.).
- 8.2. Neu gepflanzte Bäume müssen während der ersten 5 Jahre versorgt werden (siehe 5.2.1. bis 5.2.4.).

*Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir die „Richtlinien zur Neupflanzung und Schnittpflege von Hochstammobstbäumen in den Naturparks Südeifel und Nordeifel“ erhalten habe(n) und erkenne(n) die in den Richtlinien festgelegten Bestimmungen an.*

\_\_\_\_\_, Datum

Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eigentümer/in



**Rettet die  
Streuobstwiesen!**

EINE INITIATIVE DER NATURPARKE  
SÜDEIFEL & NORDEIFEL



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT